

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/274
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	22.11.16
Gebührenänderungen Grundstücksentwässerung 2017 (Dezentrales Abwasser)		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2016	Hauptausschuss
	14.12.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Stadt Borken ist für das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser beseitigungspflichtig. Diese Verpflichtung umfasst auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben). Für die Inanspruchnahme der städtischen Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Dabei ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Für das Jahr 2017 sind folgende Gebührenanpassungen erforderlich:

Art der Anlage	Gebührenmaßstab	Gebühr		
		2016	Änderung	2017
Kleinkläranlage	Entleerungsvorgang (je Fahrt)	47,02 €	+34,70 €	81,72 €
	Klärschlamm (je cbm)	18,69 €	-0,62 €	18,07 €
Grube	Entleerungsvorgang (je Fahrt)	46,98 €	+34,62 €	81,60 €
	Abwasser (je cbm)	14,88 €	-2,88 €	12,00 €

Neben den in diesem Gebührenhaushalt üblichen Schwankungen, die sich aufgrund der unregelmäßigen Entleerungsabstände ergeben, resultieren die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aus der Neuvergabe der Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum 01.01.2017.

Die Neuvergabe führt insbesondere bei den Transportkosten sowohl im Klärschlamm- als auch im Abwasserbereich zu nicht unerheblichen Gebührensteigerungen.

Die mengenabhängige Gebühr für die Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung kann durch Rücklagen noch abgedeckt werden und führt mit entsprechender Rücklagenauflösung trotz Kostensteigerungen zu einer Gebührensenkung.

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen sind unter der Prämisse eines Entleerungsvorganges pro Jahr und auf Basis der Durchschnittsmengen der Jahre 2012 bis 2015 die Belastungen für den Musterhaushalt im Klärschlammbereich deutlich gestiegen (+ 21,33 %), im Bereich des Abwassers liegt die Steigerung bei + 3,90 %.

Der stärkere Verschmutzungsgrad der Klärschlämme wird wie bisher bei den Reinigungskosten mit dem Vervielfältiger 5,0 berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten nichtöffentlichen Anlage entnommen werden. Die Nichtöffentlichkeit ist aus datenschutz- und vergaberechtlichen Gründen erforderlich. Die Stadt Borken ist nach vergaberechtlichen Vorschriften (VOL/A) zur Geheimhaltung der Angebotspreise aus der europaweiten Ausschreibung verpflichtet.

Wie unter TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“ dargestellt, soll die bisherige „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ aufgehoben werden und ab dem 01.01.2017 Bestandteil der neu gefassten „Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“ werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Landeswassergesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Nordrhein-Westfälisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, im Rahmen der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren (siehe TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträ-

gen und Abwassergebühren) folgende Gebührenänderungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen zu beschließen.

Satzung
der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
vom 15. Dezember 2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt:

...

2. Abschnitt:

...

§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) ...
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 81,72 € |
| b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 18,07 € |
- (3) ...
- (4) ...

§ 13

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) ...
- (2) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 81,60 € |
| b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge (Zusatzgebühr) | 12,00 € |
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- ...

3. Abschnitt

Anschlussbeiträge

...

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostener-

- satz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2017 (nichtöffentlich)
- Anlage 02 - Gebührenhistorie
- Anlage 03 - Musterhaushalt